



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

THÜR. LANDTAG POST  
23.07.2019 15:18

1665112019

Thüringer Landtag  
Ausschuss für  
Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Helmsdorf, den 20. Juli 2019

Ihr Zeichen: Drs. 6/6959-A 6.1

Gesetzentwurf der Landesregierung;  
zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes  
– Drucksache 6/6959 –

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
das Bündnis für Wald und Wild bedankt sich für die Gelegenheit zur abermaligen Stellungnahme  
bezüglich der Drucksache 6/6959.

Es freut uns sehr, dass wir die nochmalige Möglichkeit zur Anhörung erhalten haben und dass sich der  
Landtag so intensiv mit dem Thema Jagd auseinandersetzt.

Zum Entwurf der Landesregierung und den Änderungsanträgen der Landtagsfraktionen möchte wir  
wie folgt Stellung nehmen:

Definition von Hoch- und Niederwildjagden - § 14:

***Wir stimmen dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu.***

Förderung des Jagdwesen - § 27:

***Wir stimmen dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu.***



Bündnis für Wald und Wild e.V.  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

**Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition für die Jagdausübung – Artikel 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 5:**

*Die Thüringer Landesregierung möchte im Rahmen der Novelle des Landesjagdgesetzes die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagdausübung verbieten. Die Bejagung des Fuchses, des Waschbären, des Minks und des Marderhundes im Rahmen der Seuchen- und Neozoenbekämpfung macht den sicher wirkenden Schrotschuss auf Raubwild jedoch unumgänglich. Aufgrund seiner spezifischen Dichte und seines Abprallverhalten ist dies derzeit fast nur mit bleihaltiger Schrotmunition möglich. Bleifreie Schrotmunition ist nicht nur überproportional teuer, sondern weist in den meisten Fällen auch eine nicht zufriedenstellende Wirkung im Ziel auf. Dies führt trotz guter Trefferlage zu schwer verletzten Tieren, die dadurch unnötig leiden müssen. Was wiederum einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt. Zudem weist bleifreie Schrotmunition oftmals ein Abprallverhalten auf, dass zu einer zusätzlichen Umfeldgefährdung führen kann und ist nicht für alle in Gebrauch befindlichen Jagdwaffen geeignet. Im „Schlussbericht Schrote“ der DEVA aus dem Jahr 2013 wurde dies in wissenschaftlichen Versuchen eindeutig belegt.*

*Hinsichtlich jagdpraktisch bedeutsamer „Abpraller“ und „Rückpraller“ war lediglich Bleischrot unkritisch gegenüber den bleifreien Alternativen. Dass bleifreie Schrotalternativen auch toxikologisch bedenklich sind, bestätigten jüngste Untersuchungen der TU München zur „Metallionenfreisetzung aus Schrotmunition in Gewässern“. Allein die seit nunmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren neu hinzugekommenen wissenschaftlichen Erkenntnisse stellen ein völliges Bleischrotverbot in jeglicher Hinsicht vollkommen in Frage! Nicht umsonst hat Norwegen das im Jahr 2005 eingeführte Verbot bleihaltiger Schrotmunition im Jahr 2015 wieder aufgehoben. Zudem fällt es aus Sicht des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV) nicht in die Entscheidungsbefugnis der Länder, den Einsatz von bleihaltiger Jagdmunition generell zu verbieten. Unabhängig davon, ob es sich hierbei um Kugelmunition oder Schrotmunition handelt. Dies erklärte auch bereits Dr. Axel Heider vom BMELV bereits im Oktober 2013 öffentlich gegenüber der Fachzeitschrift Top-Agrar.<sup>1</sup> Laut Heider gehört das Verbot von bleihaltiger Munition nicht zum Jagdrecht, sondern zum Waffenrecht, selbst wenn es in einem Landesjagdgesetz stehe. Über die sachlichen Verbote im Bundesjagdgesetz dürften die Bundesländer, soweit Fragen im Zusammenhang mit Waffen oder Munition betroffen seien, nur hinausgehen, wenn damit dem Tierschutz oder der Waidgerechtigkeit gedient werden sollte. Aber darum gehe es beim Verbot von bleihaltiger Munition gerade nicht, stellte der Ministerialrat klar. Deswegen dürften die Länder in dieser Frage nicht selbst entscheiden. Ein entsprechendes Verbot bleihaltiger Schrotmunition für die Jagdausübung durch ein Landesjagdgesetz ist unseres Erachtens daher verfassungswidrig. Insofern stimmen wir dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*

<sup>1</sup> <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/nur-der-bund-darf-ueber-verbot-bleihaltiger-jagdmunition-entscheiden-9602848.html>



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

**Verbot der Verwendung von Totschlagfallen - § 29:**

*Die Thüringer Landesregierung möchte im Rahmen der Novelle des Landesjagdgesetzes die Verwendung von so genannten Totschlagfallen bzw. Schlagfallen für die Jagdausübung verbieten. Bereits die Verwendung des Begriffes „Totschlagfallen“ lässt mangelnde Fachkompetenz erkennen. Totfangfallen dürfen nur im Fangbunker verwendet werden, damit keine Verletzungsgefahr für Menschen (z. B. Kinder, Spaziergänger) und Tiere (z.B. Hunde, Katzen) besteht. Die Fangbunker können aus einer massiven Holzklappe bestehen oder aus Betonteilen, der Deckel ist mit einem Schloss gesichert und lässt sich somit von Unbefugten nicht entfernen. Darüber hinaus muss der Zulauf zum Fangbunker so gestaltet sein, dass ein erwachsener Mensch nicht mit dem Arm und der Hand das Fangeisen erreichen kann. Die Falle wird im Fangbunker so positioniert, dass der bewegliche Bügel genau den Nacken des Tieres trifft und es sofort tötet. Somit ist ein Leiden des Tieres ausgeschlossen. Durch spezielle Beköderung sowie durch die bauliche Gestaltung des Zulaufes ist es weiterhin möglich, Tieren einer bestimmten Größe den Zugang zum Fangbunker und somit zu der Falle selbst zu verwehren. Die als Begründung herangezogene Behauptung, dass Totfangfallen Wild nicht selektiv fangen würde, ist daher schlicht wahrheitswidrig und zeugt von mangelnder Sach- und Fachkompetenz. Zumal man dies auch von Lebendfangfallen behaupten könnte. Schon alleine deshalb ist diese Behauptung für uns nicht hinnehmbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem dem AIHTS-Abkommen (Übereinkommen über internationale humane Fangnormen) zwischen Europa, USA und Russland beigetreten, diesem verpflichtet und hat dies zu erfüllen. Wir setzen uns daher für den ausschließlichen Einsatz nach AIHTS zertifizierter Fallensysteme ein. Mit einem generellen Verbot der auch nach AIHTS geprüften und international zertifizierten Schlagfallen und würde der Gesetzgeber den Jägern trotz staatlicher(!) Prüfung entsprechende Fachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 TierSchG absprechen und die im Sinne des Artenschutzes dringend gebotene Bejagung von des Waschbären, des Minks und des Marderhundes ad absurdum führen. Eine wirksame Eindämmung des invasiven Raubwildes wäre so nicht mehr durchführbar, was zu einem noch größeren Prädatorendruck auf bedrohte Tierarten, insbesondere Bodenbrüter, führen würde. Insofern stimmen wir den Änderungsanträgen der AfD-Fraktion und der CDU-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

#### Aufnahme der Nilgans in das Thüringer Jagdrecht:

Als Jagdverband, der sich der Erhaltung eines gesunden heimischen Wildbestandes verschrieben hat, begrüßen wir es außerordentlich, dass gemäß der vorliegenden Änderungsanträge aller Fraktionen die Nilgans als invasive Tierart endlich in das Landesjagdrecht aufgenommen werden soll. Für uns unverständlich ist es jedoch, dass dies im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht bereits von Anfang an vorgesehen war und das dem zugrundeliegenden Antrag der AfD-Fraktion (Drucksache 6/6957) im Thüringer Landtag durch die Koalitionsfraktionen mit höchst fragwürdigen und teilweise lächerlichen Begründungen nicht zugestimmt wurde<sup>2</sup>. Dies hat uns als Zuschauer der Debatte sehr befremdet. Umso mehr freut es uns, dass diese lange überfällige Maßnahme nun endlich nachgeholt werden soll. Die Kanadagans ist zudem weiter auf dem Vormarsch und breitet sich ebenfalls immer mehr im Freistaat aus. Damit dies nicht ebenso wie bei der Nilgans geschieht, muss auch die Kanadagans bereits jetzt ins Jagdrecht aufgenommen werden.

#### Jagd in befriedeten Bezirken - § 6:

*Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Änderung des Thüringer Jagdgesetzes sehen wir als Eingriff in die Eigentumsrechte an und lehnen ihn in dieser Fassung ab. Zwar kann nach dem Wortlaut des Entwurfes einen Jagdscheininhaber oder eine entsprechend sachkundige Person beauftragt werden, wenn Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken die erforderliche Sachkunde nicht besitzen. Der Text lässt es jedoch offen, ob es sich bei der beauftragten Person auch um den für das Gebiet zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. Revierpächter handelt. Sollte diese Regelung in das Gesetz einfließen, sehen wir dadurch Konflikte in der Praxis entstehen. Insofern stimmen wir dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*

#### Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt, des Nationalparks, der Stiftung Naturschutz Thüringen, des Bundesforstbetriebes und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt - § 9:

*Wir befürworten den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*

#### Betretungsverbote und invasive Tierarten - § 21:

*Wir befürworten die Änderungsanträge der AfD-Fraktion und der CDU-Fraktion und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*

<sup>2</sup>[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/70456/artenschutz\\_ernst\\_nehmen\\_und\\_invasive\\_arten\\_eindaemmen\\_die\\_weitere\\_ausbreitung\\_der\\_nilgans\\_in\\_thueringen\\_stoppen.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/70456/artenschutz_ernst_nehmen_und_invasive_arten_eindaemmen_die_weitere_ausbreitung_der_nilgans_in_thueringen_stoppen.pdf)



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

**Gesellschaftsjagd, Treibjagd, Drückjagd - § 30:**

***Wir befürworten den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.***

**Vegetation als Grundlage der Abschussplanung – Regelung der Bejagung § 32a**

*Es ist seit mehr als 10 Jahren wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Höhe der Wildschäden nicht direkt mit der Höhe des Wildbestandes korreliert (vgl. Herzog; Miller u.a.). Vielmehr sind für Wildschäden vorrangig Faktoren wie falsche Bejagung (zu viele Bewegungsjagden und Jagd im Januar, wenn sich das Wild im „Energiesparmodus“ befindet), Tourismus, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Infrastruktur... verantwortlich, die dem Wild den Zugang zur Nahrung verwehren, seinen Rhythmus, in dem es aus biologischen Gründen Nahrung aufnehmen muss entgegen stehen, sein Sicherheitsbedürfnis beeinträchtigen oder es zu Flucht und damit zu erhöhter Energieaufnahme zwingen, verantwortlich.*

*Die hier vorgesehenen, rein anthropogenen Zielvorgaben eines Waldzustandsgutachtens sind bereits aus juristischen Gründen nicht anwendbar (so zutreffend Drees NuR 82, 247 unter Hinweis auf BGH Urt. v. 9.12.1968 – III ZR 125/66), eben gerade weil das Wild in naturfernen, instabilen Lebensräumen lebt/ leben muss, in die es der Mensch abgedrängt hat. Darum darf nach vorliegendem Urteil des BGH die Anpassung der Wildbestände an die landeskulturellen Verhältnisse nicht einseitig zu Lasten der für die Land- und Forstwirtschaft „schädlichen“ Wildarten betrieben werden! Ökologisch ist es z. B. völlig unerheblich, ob ein Baum verbissen wurde. Er erfüllt aus ökologischer Sicht noch immer seinen Zweck, bzw. ist ökologisch sogar höherwertig. Es gibt im Entwurf zur Regelung der Bejagung keinerlei Ansatz hinsichtlich der Einhaltung eines Mindestwildbestandes (dazu ist es auch notwendig, genetische Daten zu kennen). Zudem verletzt die hier vorgesehene Abschussplanung rein nach menschlichen Zielvorgaben die verbindlich geregelte Hegeverpflichtung, die einen gesunden Wildbestand (artgemäßes Verhalten muss in artgerechten Sozialstrukturen gewährleistet sein) und damit auch die Forderungen des Tierschutzgesetzes § 17. Dieses Gesetz kann eine thüringische Forstverwaltungsvorschrift oder ein Landesgesetz nicht aushebeln. Z. B. ist nach Untersuchungen von Frau Dr. Miller ein artgemäßes Interagieren bei Rotwild ab einem Bestand von unter 2 Stück/100 ha nicht mehr gegeben. Spätestens ab dieser Bestandsdichte liegt ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor. Dem wird durch Mindestabschusspläne und Vegetationsgutachten nicht Rechnung getragen.*

***Wir lehnen aus diesen Erwägungen heraus die durch die Landesregierungen geplanten Änderungen grundsätzlich ab.***



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

**Einschränkung der Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen - § 33 Abs. 1 Nr. 1:**

Die Liste jagdbaren Wildarten mittels Rechtsverordnung soll durch die Landesregierung nachträglich eingeschränkt werden können wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde soll. Dies öffnet u. E. dem ideologischen Missbrauch Tür und Tor und widerspricht dem Bundesjagdgesetz. Die Liste der jagdbaren Arten sollte vielmehr für neu das Territorium besiedelnde oder auch invasive Arten erweiterbar sein aber keinesfalls eingekürzt werden. *Den Kompromissvorschlag der Koalitionsfraktionen nehmen wir zwar wohlwollend zur Kenntnis, vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bezüglich der Jagdpolitik mit den Koalitionsparteien, sind wir jedoch sehr skeptisch. Insofern stimmen wir den Änderungsanträgen der AfD-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*

**Aussetzen von Muffelwild - § 34:**

*Reh- und Muffelwild werden durch den Gesetzentwurf der Landesregierung de facto zu Schädlingen für den Forst erklärt, weil sie als wiederkäuendes Schalenwild ihrer Natur folgend eben auch Bäume verbeißen und schälen können. Gleichzeitig weigern sich große Forstbetriebe meist, in Notzeiten diesen Wildarten alternative Äsungsangebote zu Verfügung zu stellen oder Wildäcker anzulegen. So das die Tiere geradezu gezwungen sind, Bäume zu verbeißen. Diese Tiere, die nur ihrer Natur folgen und überleben wollen zu Schädlingen zu degradieren ist schäbig und soll deren massenweisen Abschuss rechtfertigen. Dies ist ein Skandal. Vielmehr sollte sich die Landesregierung darüber Gedanken machen, den drohenden Verlust des Genpools der mittlerweile in ihrer Heimat selten gewordenen Wildschafe aufzuhalten. Die in Deutschland vorhandene Muffel-Population, bildet den gentechnischen Anker für die im Mittelmeerraum stark bedrohten Muffelwildvorkommen. Wenn der Wolf das letzte Mufflon in Thüringen gefressen hat, ist ein wertvoller Genpool für die Artenvielfalt für immer erloschen. Demgemäß befürworten wir daher die Änderungsanträge der AfD und der CDU und lehnen auch Mindestabschusspläne für das Rehwild ab.*

**Jagdschutz - § 41:**

*Jagdausübungsberechtigte wohnen teilweise weit entfernt von ihren Revieren weg. Die Landespolizei ist personell unterbesetzt und bereits oft an der Grenze des zumutbaren belastet. Demgegenüber nehmen u. E. Verstöße gegen den Jagdschutz zu. Ebenso gibt es immer mehr Freizeitsportler in Thüringen, die das Wild illegal stören. Beispielsweise in Form von illegalen Fahrten mit Motorrädern durch die Waldgebiete im Freistaat. Wir befürworten daher grundsätzlich den Änderungsantrag der AfD-Fraktion.*



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

**Tötung von wildernden Hunden und streunenden Katzen - § 42:**

*Die letale Entnahme wildernder Hunde soll nur noch nach Genehmigung der Unteren Jagdbehörde erfolgen dürfen. In der Begründung zu dieser Verschärfung wird angegeben, dass vorher andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht zum Erfolg geführt haben. Diese Forderungen sind weltfremd und zwingen den Jagdausübungsberechtigten zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, da dieser zulassen muss, dass wiederholt Wildtiere getötet oder verletzt werden. Es ist eine Zumutung, dass einem Jagdpächter das Recht zu einer gerechtfertigten Notstandsmaßnahme von vornherein durch den Gesetzgeber abgesprochen wird. Die durch die Landesregierung angedachte Regelung ist schlicht lebensfremd und fördert sogar noch das Tierleid. Dies ist skandalös. Ähnliche Regelungen haben sich bereits in den Jagdgesetzen anderer Bundesländer und in der Praxis nicht bewährt und verursachen massiven bürokratischen Mehraufwand für den Jagdausübungsberechtigten und für die unteren Jagdbehörden. Wildernde Katzen sollen erst dann letal entnommen werden dürfen, wenn sie in einer Entfernung von mehr als 500 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude dem Wild nachstellend angetroffen werden. Die vorgesehene Lösung der Landesregierung verschlechtert die bereits schwierige Situation verschiedener bedrohter einheimischer Tierarten. Insbesondere der bedrohten Bodenbrüter und Singvögel. Katzen gehen auch nach einer möglichen Kastration wieder auf die Jagd nach bedrohten Tierarten, wenn die danach wieder freigelassen werden. Weiterhin regelt die geplante Lösung der Landesregierung nicht, was mit Katzen geschehen soll, die durch Jäger in Lebendfangfallen gefangen wurden. Wo sollen die Jäger diese Tiere abliefern und wer bezahlt die aufkommenden Kosten? Wir stimmen dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*

**Notzeitfütterung - § 43:**

*Die beabsichtigte Aufhebung der Fütterungspflicht in der Notzeit ist nicht hinnehmbar. Durch die klimatischen Veränderungen in Deutschland sind nicht nur die Menschen, sondern auch die Wildtiere massiv betroffen. Wo früher beim Begriff der Notzeit an lang anhaltende Winter mit dichten Schneedecken gedacht wurde, kommen in der heutigen Zeit lange heiße Sommerperioden mit verdorrnder Vegetation, austrocknenden Wasserstellen, Waldbränden, zeitlich begrenzte starken Hochwasserphasen und Wälder mit extrem starken Borkenkäferbefall hinzu. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Unter Hege versteht man im Allgemeinen den Schutz und die Pflege aller Tierarten, die nach § 2 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen. Sie erstreckt sich daher nicht nur auf die jagdwirtschaftlich bedeutenden Arten. Nach § 1 Abs. 2 BJagdG dient sie der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen und ist insofern auch eine Erscheinungsform des Naturschutzes. Das Bundesjagdgesetz enthält hierbei mehrere Bestimmungen zur Wildfütterung. So umfasst zusätzlich § 23 BJagdG genauere Bestimmungen zum Schutz des Wildes insbesondere vor Futternot. § 28 Abs. 5 BJagdG ermächtigt weiterhin die Bundesländer, die Fütterung von Wild zu untersagen oder von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Dies soll verhindern, dass sich das Wild durch Fütterung*



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

*außerhalb von Notzeiten über das gewünschte Maß hinaus vermehrt und dadurch übermäßigen Wildschaden anrichtet. Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es Zweck des Gesetzes aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Der Gesetzgeber hat damit dem Tierschutzgesetz das ausdrückliche Bekenntnis zum ethischen Tierschutz vorangestellt. Das Tier wird um seiner selbst willen geschützt, und zwar als Träger eigener Güter wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit und Wohlbefinden. Grundlegend für die Zulässigkeit der Wildfütterung ist vor dieser Kulisse die Definition der Notzeit. Dieser Begriff ist jedoch leider rechtlich nicht klar definiert und muss vor dem Hintergrund des sich wandelnden Klimas in Deutschland und der damit verbundenen Habitatsveränderung rechtlich dringend bindend auf der Bundesebene definiert werden. Die hierzu in der Fachliteratur vorliegenden unterschiedlichen Auslegungen des Begriffes (beispielsweise das Kommentar zum Bundesjagdgesetz, Lorz, Metzger und Stöckel in Verbindung mit § 19 Nr. 10 BJagdG) sind unseres Erachtens veraltet, da diese keinen rechtlich bindenden Charakter aufweisen und lange Dürreperioden, ausgetrocknete Wasserstellen, die Anlegung künstlicher Wasserstellen und großflächige Waldbrände mit der damit verbundenen Habitat Zerstörung vollkommen ausblenden. Durch diese Regelungslücke war es beispielsweise möglich, dass durch das seit dem Jahr 2015 gültige Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg die Fütterung von Wildtieren selbst in offensichtlichen Notzeiten landesweit untersagt wurde. Was dazu führte, dass Wildtiere bei starken Wintereinbrüchen und strenger Kälte in den Hochlagen des Schwarzwaldes unter massivem Futtermangel litten und gezwungen waren, Bäume zu verbeißen um zu überleben. Daher sieht sogar die Tierschutzbeauftragte von Baden-Württemberg diese Landesregelung überaus kritisch! Ferner kam es im Jahr 2018 im nördlichen Thüringen und in Teilen Sachsen-Anhalts und Brandenburgs zu lang anhaltenden Dürreperioden und zur Austrocknung ganzer Landstriche. Das Wild drohte in manchen Revieren regelrecht zu verdursten und das wiederkäuende Schalenwild versuchte seinen Durst durch die vermehrte Aufnahme von Grünpflanzen zu stillen. Was wiederum zu vermehrten Verbisschäden in den bereits geschädigten Wäldern führte und die Forst- und Jagdbehörden veranlassten, höhere Abschusspläne zu erlassen. Was beim Wild zu einem erhöhten Jagddruck, zu mehr Heimlichkeit und damit einhergehend zu noch größeren Verbisschäden führte. Ein Teufelskreis zum Schaden aller Beteiligten. Gerade durch die menschliche Infrastruktur wird den wandernden Wildarten verwehrt, in ihre angestammten Winterlebensräume zu ziehen, bzw. sind die Winterlebensräume vom Menschen zerstört worden. Allein daher müssen durch Notzeit- und Ablenkfütterungen entsprechende Ausweichstrategien ergriffen werden und entsprechende Wildlenkungsmaßnahmen greifen. Es ist wissenschaftlich belegt, dass sich durch solche wildtierökologischen Maßnahmen auch Wildschäden spürbar reduzieren lassen. Nicht hinnehmbar ist, dass durch die ausgedehnten Jagdzeiten in Thüringen auf den einen und das hier geplante Verbot von Fütterungen auf der anderen Seite der Waldbau in Thüringen ausschließlich mit der Kugel betrieben werden soll, obwohl weitaus effektivere Mittel einsetzbar sind! Wir stimmen den Änderungsanträgen der AfD-Fraktion und der CDU-Fraktion zu und lehnen den Entwurf der Landesregierung ab.*



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

#### Jagdbehörden - § 50

*Die hier vorgesehene Änderung der Behördenstruktur, nach der die Oberste Jagdbehörde für die Bejagung nach § 32 und die Wildschadensverhütung nach § 27 BJG in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt zuständig sein soll, gibt es bereits ähnlich in anderen Bundesländern, wo sie bereits zu massiven Problemen geführt hat. Bestes Beispiel hierfür ist Sachsen, wo Hegegemeinschaften und Landesjagdverband massiv darum kämpfen, genau diese Regelung wieder abzuschaffen. Es kann vom Gesetzgeber nicht ernsthaft gewollt sein, dass es in Thüringen zwei parallele Behördenstrukturen gibt- die der Landesanstalt und die aller anderen! Da eine Wildpopulation sich nicht auf die Eigenjagdbezirke der Landesanstalt beschränken lässt, muss auch eine Behörde jagdgebietsübergreifend für die Belange nach § 32 und 27 BJG zuständig sein. Bestes Beispiel ist wiederum Sachsen, wo sich der Landesforst u.a. genau auf Grund dieser Regelung zu einem unkontrollierbar gewordenen Staatsbetrieb und zu einem Pool extremer Auffassungen entwickelt hat, der sich nicht einmal vom eigenen Minister einbremsen lässt. Dieses will die Landesanstalt in Thüringen offenbar auch erreichen und hat deshalb auf eine entsprechende Gesetzesänderung hingewirkt. **Wir lehnen diesen Änderungsvorschlag entschieden ab!***

#### Jagdbeiräte - § 52:

*Die Landesregierung beabsichtigt eindeutig, die Jagdbeiräte zu Gunsten der Interessenvertreter der Forstwirtschaft zu verändern und die Position der Jägerschaft als Interessenvertreter des Wildes zu schwächen. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Durch die Hintertür soll so die ideologisch verbrämte Jagdstrategie „Wald vor Wild“ Einzug in die Beiräte halten. **Dies lehnen wir ab und befürworten den Änderungsantrag der AfD-Fraktion.***

#### Sonstiges:

Einer grundlegenden Novellierung des Thüringer Jagdgesetzes hätte es aus unserer Sicht nicht gebraucht. Wichtige Änderungen (Nilgans) liegen erst auf den Druck der Oppositionsparteien in Form von Änderungsanträgen vor. Die Landesregierung ist hier wider besseren Wissens und damit vorsätzlich nicht tätig geworden. Der Artenschutz und die Niederwildhege sollen durch das Verbot von Todfangfallen und durch fachlich falsche Begründungen massiv erschwert werden, während die Wolfsproblematik im Gesetzentwurf mit keiner Silbe erwähnt wird. Im Gegensatz dazu werden die wiederkäuenden Schalenwildarten Reh und Mufflon zu Schädlingen herabgewürdigt und ihnen de facto das Existenzrecht abgesprochen. In Bezug auf das geplante Verbot bleihaltiger Schrotmunition soll sogar Bundesrecht gebrochen werden und die Fütterungspflicht in der Notzeit abgeschafft werden. Alle diese Punkte machen den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht nur indiskutabel, sondern regelrecht skandalös. Statt endlich die unredliche Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild abzuschaffen, soll die Forstpartie noch größeren Einfluss auf das traditionell gewachsene Jagdwesen in Thüringen erhalten. Insgesamt betrachtet, ist der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Thüringer Jagdgesetzes stark durch die Ideologie „Wald



**Bündnis für Wald und Wild e.V.**  
gemeinnützig anerkannt im Sinne des Natur- und Tierschutzes

vor Wild“ geprägt und hat uns sehr enttäuscht. Demgemäß lehnen wir den Gesetzentwurf der Landesregierung vollständig ab.

Mit freundlichen Grüßen



17351 HEIMSDORF

zweiter Vorsitzender BWW